



Wesentliche Änderungen am INVEST-Programm ab 1. Januar 2017

Um die im internationalen Vergleich immer noch zu niedrigen Wagniskapitalinvestitionen in Deutschland – vor allem von Privatpersonen – weiter zu steigern, wird das ursprünglich bis Ende 2016 befristete Programm „INVEST – Zuschuss für Wagniskapital“ auch 2017 und darüber hinaus fortgeführt. Die neue Förderrichtlinie tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Mit der neuen Förderrichtlinie wird der massive Ausbau des Programms als wesentlichster Punkt aus dem Eckpunktepapier Wagniskapital vom 16. September 2015 umgesetzt. Darüber hinaus wurden verschiedene Empfehlungen aus der Evaluation des bisherigen Programms zur weiteren Programmoptimierung aufgegriffen und die Förderrichtlinie entsprechend angepasst, um den Besonderheiten des privaten Wagniskapitalmarktes in Deutschland noch besser gerecht werden zu können. Die wesentlichen Änderungen im Einzelnen sind:

1. Verdopplung der förderfähigen Investitionssumme auf 500.000 Euro

Die förderfähige Investitionssumme pro Investor wird auf 500.000 Euro pro Jahr verdoppelt. Damit beträgt der maximale jährliche Erwerbszuschuss pro Investor 100.000 Euro (statt wie bisher 50.000 Euro). Investiert der Investor über eine Beteiligungsgesellschaft, so ist aus beihilferechtlichen Gründen die Summe der Erwerbszuschüsse in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren auf 200.000 Euro begrenzt.

Damit einhergehend liegt die Obergrenze für förderfähige Beteiligungen an Unternehmen zukünftig bei 3 Millionen Euro pro Jahr (statt wie bisher bei 1 Million Euro pro Jahr).

Durch die höheren Fördersummen sollen insbesondere auch mehr Spitzentechnologiebranchen mit besonders hohem Kapitalbedarf (z. B. Biotechnologie) erreicht werden.

2. Erstattung der Steuer auf Veräußerungsgewinne (Exitzuschuss)

INVEST wird in Zukunft mit dem Exitzuschuss (zusätzlich zum bisherigen Erwerbszuschuss) um einen weiteren Fördertatbestand erweitert, der die zu zahlende Steuer auf Veräußerungsgewinne pauschal erstatten soll. Der Exitzuschuss beträgt pauschal 25 % des Veräußerungsgewinns und ist auf 80 % des Investitionsbetrages der Anteile begrenzt. Die Veräußerung muss spätestens 10 Jahre nach Anteilswerb erfolgen und der Gewinn aus der Veräußerung darf nicht unter 2.000 Euro liegen. Den Exitzuschuss erhalten nur natürliche Personen. Beteiligungsgesellschaften sind von der Gewährung des Exitzuschusses ausgeschlossen.

Mit dem Exitzuschuss wird das INVEST-Programm um ein Erfolgskriterium ergänzt, indem die Förderung zusätzlich an unternehmerischen Erfolg gekoppelt wird.

3. Erweiterung der zulässigen Beteiligungsgesellschaften für Business Angels

Um eine Beteiligung an einem INVEST-förderfähigen Unternehmen über eine Beteiligungsgesellschaft einzugehen und zu halten, konnten sich private Investoren bisher nur einer GmbH bedienen. Andere Rechtsformen waren bisher ausgeschlossen. Da haftungsbeschränkte Unternehmergeellschaften (UG) für viele Business Angels vorteilhafter sein können, sind zukünftig UGs (haftungsbeschränkt) ebenfalls für eine INVEST-Förderung zulässige Business-Angel-Gesellschaften.

Außerdem wird künftig die Anzahl der zulässigen Gesellschafter an der Beteiligungsgesellschaft von vier auf sechs erhöht und die Bedingung eines Mehrheitsgesellschafters abgeschafft. Bisher waren nur maximal vier Gesellschafter zugelassen, wobei ein Gesellschafter mindestens 50% der Geschäftsanteile halten musste.

4. Förderfähigkeit von Anschlussfinanzierungen

Anschlussfinanzierungen waren bisher von der INVEST-Förderung ausgenommen. Sofern die vom Investor bereits gehaltenen Anteile bei ihrem Erwerb mit einem INVEST-Zuschuss gefördert wurden, sind Anschlussfinanzierungen zukünftig INVEST-förderfähig.

Durch die INVEST-Förderung von Folgefinanzierungen soll die lückenlose Finanzierung junger Unternehmen weiter begünstigt werden.

5. Förderfähigkeit von Wandeldarlehen

Wandeldarlehen sind gängige Praxis unter Business Angels und werden daher zukünftig in die INVEST-Förderung mit aufgenommen. Die Wandlung muss innerhalb von 15 Monaten nach Ausstellung des Bewilligungsbescheides erfolgt sein. Die Auszahlung des Erwerbszuschusses erfolgt (auf den gewandelten Betrag) erst nach der Wandelung und die Mindesthaltedauer beginnt auch erst mit der Wandelung.

6. Erweiterung der Innovationskriterien

Damit das Antragsverfahren von INVEST auch zukünftig schlank und unbürokratisch bleibt, soll die Beurteilung der Innovationsaktivitäten im Grundsatz auch weiterhin über die bewährte Branchenabgrenzung erfolgen. Unternehmen, die aufgrund der Branchenklassifikation (oder durch fehlende Patente oder durch ausbleibende Förderung einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung) nicht als innovativ eingestuft werden, können sich zukünftig ihre Innovativität anhand eines externen unabhängigen Kurzgutachtens bescheinigen lassen. Dabei werden ausschließlich Kurzgutachten akzeptiert, die von einem durch das BMWi beauftragten Gutachter angefertigt werden. Die vom BMWi beauftragten Gutachter werden auf der Homepage des BAFA veröffentlicht. Das Kurzgutachten wird nur dann in Auftrag gegeben, wenn durch das BAFA festgestellt wurde, dass alle anderen Innovationskriterien vom Unternehmen nicht erfüllt werden. Die Kosten für die Kurzgutachten werden vom BMWi übernommen. Die im Kurzgutachten festgestellte Innovativität wird für maximal ein Jahr bescheinigt.